

Satzung der kommunalen öffentlichen Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Altendiez

vom 13.03.2007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.02.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153; ergänzt 22.12.1995, S. 521) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Altendiez. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

2. Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt für

a) Bücher	3 Wochen
b) Hörbücher	2 Wochen
c) Kassetten und CD´s	1 Woche
d) Zeitschriften	1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellung gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftensätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

§ 8

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/in, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Kopien der Bücher und Medien auch für den privaten und insbesondere gewerblichen Gebrauch ist nicht gestattet.

§ 10

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßen Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen oder Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
3. Essen und Trinken sind in der Bücherei gestattet; Rauchen jedoch nicht.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 13.03.2007

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der kommunalen öffentlichen Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Altendiez vom 13.03.2007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.10.2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153; ergänzt 22.12.1995, S. 521) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

I. § 4 Abs. 1 wird um den Buchstaben e) ergänzt:

1. Die Leihfrist beträgt für

e) Spiele 2 Wochen

II. § 5 wird um einen Absatz ergänzt:

Das Ausleihen von DVD's wird auf drei Artikel pro Entleiher beschränkt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 10.11.2008

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
der kommunalen öffentlichen Gemeindebücherei
der Ortsgemeinde Altendiez vom 13.03.2007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153; ergänzt 22.12.1995, S. 521) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

I. § 8 Abs. 2 wird geändert:

2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften kostenpflichtig eingezogen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 31.10.2012

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Altendiez

Die Gemeindebücherei steht jeder Einwohnerin/jedem Einwohner zur Verfügung.

Bei der **Anmeldung** verpflichtet sich die Benutzerin/der Benutzer mit ihrer/seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte zur Einhaltung der Benutzerordnung. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten, bei Erwachsenen die Vorlage des Personalausweises erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

Jeder Namens- und Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.

Die **Leihfrist** beträgt für Bücher und andere Medien 3 Wochen und kann auf Wunsch verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Entleihungen aus dem Bestand der Bücherei sind kostenlos. Eine Weitergabe der entliehenen Bücher an Dritte ist nicht statthaft.

Für Bücher/Medien, die bei Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine **Säumnisgebühr** von 0,50 Euro je Buch/Medium und Woche zu zahlen. Säumnisgebühren und Bücher werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, alle entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für jede **Beschädigung** oder den **Verlust** ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Kopien der Bücher und Medien auch für den privaten und insbesondere gewerblichen Gebrauch ist nicht gestattet.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Altendiez, den _____

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister